

Hauptversammlung der Rocket Internet SE

Berlin, 24.9.2020

– Fragen der DWS im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung –

Sehr geehrter Herr Professor Englert,

sehr geehrter Herr Samwer,

sehr geehrte Damen und Herren des Aufsichtsrats und des Vorstands,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Fragen zur Hauptversammlung 2020 mit einigen Erläuterungen. Wir bitten auch um die Zusendung der schriftlichen Antworten und weisen darauf hin, dass wir unsererseits diese Fragen mit der fristgerechten Einreichung auf unserer Internetseite veröffentlichen werden.

Da die heutige außerordentliche Hauptversammlung lediglich zwei Tagesordnungspunkte umfasst, die wir beide ablehnen, konzentrieren wir uns auf das dahinterstehende Vorhaben, Rocket Internet von der Börse zu nehmen.

1. Wie viele Aktien – absolut und in Prozent der Marktkapitalisierung – halten die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands aktuell mittelbar und unmittelbar?
2. Mit welcher Begründung bleiben die durch die Gesellschaft Global Founders GmbH und die Herren Samwar, Englert und Lang gehaltenen Aktien von diesen Beschlüssen unberührt?
3. Wie begründen Sie diesen deutlichen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach §53a AktG?
4. Wäre es unter diesen Vorzeichen nicht eher geboten, alleinig den betroffenen Minderheitsaktionären hierzu das Stimmrecht zu geben und auf die Ausübung der u.a. durch die Global Founders GmbH gehaltenen Stimmrechte zu verzichten?
5. In welcher Höhe haben die aktuell amtierenden und seit IPO 2014 im Amt gewesenen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Rocket Internet SE Bezüge erhalten?

Die mehrfach öffentlich kritisierten Offenlegungs- und Berichtspflichten lassen den Vorstand zu der Schlussfolgerung gelangen, dass es im Sinne des Unternehmens wäre, sich von der Börse zurückzuziehen. Diese Aussage mag für den Vorstand zutreffen, für das Unternehmen und seine Eigentümer sowie den Kapitalmarkt insgesamt ist das allerdings ein fatales Fazit.

Im Corporate Governance-Bericht der Gesellschaft wird auch die Geringschätzung weiterer aktienrechtlicher und aus Corporate Governance-Sicht notwendiger Elemente deutlich: so fehlt ein Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat, da eine Berücksichtigung von Aspekten, die über Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen hinausgehen, bei der aktuellen Größe und Struktur von Aufsichtsrat und Vorstand „kaum möglich“ sind. Ferner wird auf die Bedeutung des Vorstandsvorsitzenden als Gründer und Mehrheitsaktionär verwiesen.

6. Welche nennenswerten Ansätze gab es in der Vergangenheit – auch vonseiten des Aufsichtsrats – in diesen Punkten auf eine angemessene Verbesserung hinzuwirken?
7. Wurde die Zielgröße von 0% für Frauen im Vorstand und Aufsichtsrat in den vergangenen Jahren ernsthaft diskutiert oder wurde diese Größe aus Bequemlichkeit gewählt?
8. Welche Mechanismen hat der Aufsichtsrat eingeführt, rechtzeitig potentielle Interessenkonflikte der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder zu erkennen?
9. Wie hat der Aufsichtsrat die heute der Hauptversammlung vorgelegten Beschlüsse vor dem Hintergrund der offensichtlichen Interessenkonflikte des Vorstandsvorsitzenden geprüft und wie ist diese Prüfung ausgefallen?

Abschließend stellen wir fest, dass die Beteiligung von Aktionären am Geschäftserfolg der Rocket Internet SE offenkundig nie im Sinne des Gründers stand, sondern lediglich die Gewinnung von Kapital. Es bleibt zu hoffen, dass das Kapitel Rocket Internet SE dem Kapitalmarkt in Deutschland keinen nachhaltigen Schaden zugefügt hat

Wir bedanken uns für die Beantwortung dieser Fragen im Rahmen der Hauptversammlung und sind ausdrücklich mit der öffentlichen Nennung unseres Namens im Rahmen der Beantwortung einverstanden.